

## Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Papenburg.

Jahrgang 2022 | Ausgabe in Papenburg am 22.04.2022 | Nr. 01

Nr.	Inhalt	Seite
<b>A.</b>	<b>Satzungen und Verordnungen</b>	
1	Hauptsatzung der Stadt Papenburg	2
2	Vergnügungssteuersatzung 2022	7
<b>B.</b>	<b>Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne</b>	
<b>C.</b>	<b>Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen</b>	
1	Bekanntmachung B-Plan Nr. 254 / II - Aufstellung / FÖB	16
<b>D.</b>	<b>Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates</b>	
1	Bekanntmachung Ausschuss für Prävention, Inklusion und Feuerwehr	18
<b>E.</b>	<b>Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften</b>	
1	Bekanntmachung Jahresabschluss 2020	19
<b>F.</b>	<b>Sonstige Bekanntmachungen</b>	
1	Bekanntmachung der Ladung Wasser- und Bodenverband	20

## A. Satzungen und Verordnungen

### 1 Hauptsatzung der Stadt Papenburg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung am 30. März 2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### §1

##### **Name, Bezeichnung, Rechtsstellung**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Papenburg“ und die Bezeichnung „Stadt“.
- (2) Die Landesregierung hat ihr durch Beschluss vom 13. November 1984 die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde verliehen.

#### §2

##### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Papenburg zeigt einen von links nach rechts steigenden schwarzen, gekrönten Löwen im roten Feld.
- (2) Die Farben der Stadt sind gelb-rot-blau. Die Stadtfahne ist in diesen Farben und zeigt im roten Feld einen schwarzen, gekrönten Löwen mit gelber Umrandung.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Papenburg“.
- (4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Stadt ist nur mit Genehmigung zulässig.

#### §3

##### **Zuständigkeiten des Rates, Verwaltungsausschusses und der Bürgermeisterin**

- (1) Über die Festlegung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte nach § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG beschließen:
  - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € (netto) übersteigt,
  - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000 bis 100.000 € (netto), bis 25.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (2) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließen:
  - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € (netto) übersteigt,
  - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000 bis 100.000 € (netto), bis 25.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (3) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG:
  - der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € (netto) übersteigt,
  - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000 bis 100.000 € (netto),

- bis 25.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (4) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG beschließen:
- der Rat, wenn der Vermögenswert 100.000 € (netto) übersteigt,
  - der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert von 25.000 bis 100.000 € (netto),
  - bis 25.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
- (5) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen und des Ortsrates oder mit der Bürgermeisterin beschließt:
- der Verwaltungsausschuss bei einem Vermögenswert ab 2.000 € (netto);
  - bis 2.000 € (netto) entscheidet die Bürgermeisterin unter der Voraussetzung, dass die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

## §4

**Ortsrat**

- (1) Der Stadtteil Aschendorf, bestehend aus dem Gebiet der früheren Stadt Aschendorf (Ems), bildet eine Ortschaft mit Ortsrat. Die Grenzen des Stadtteils ergeben sich aus den vormaligen Grenzen der Stadt Aschendorf (Ems).
- (2) Für die Zahl der Mitglieder des Ortsrates gilt § 46 Abs. 1 NKomVG sinngemäß; die Einwohner\*innenanzahl wird auf der Grundlage des § 177 Abs. 2 NKomVG ermittelt. Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.
- (3) Die Ortsbürgermeisterin erfüllt Hilfsfunktionen für die Verwaltung. Sie ist insbesondere zuständig für
- a) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
  - b) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
  - c) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
  - d) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung der Bürgermeisterin.
- (4) Die Zuständigkeiten und die Mitwirkungsrechte des Ortsrates ergeben sich aus § 93 und § 94 NKomVG.

## §5

**Ortsvorsteher\*in**

- (1) Die Stadtteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a) Herbrum,
  - b) Tunxdorf,
  - c) Nenndorf,bilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteher\*in.
- (2) Soweit die Ortsvorsteher\*innen von ihrem Vorschlagsrecht oder Auskunftsrecht gem. § 96 Abs. 1 NKomVG Gebrauch gemacht haben, können sie bei der Beratung der Angelegenheit im Rat, im Verwaltungsausschuss und in den Ausschüssen teilnehmen.
- (3) Der\*Die Ortsvorsteher\*in wirkt bei den Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises mit, die für den Ortsteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere ist sie\*er zuständig für:
  - a) Vorschläge an die Organe der Stadt über die Verfügung der dem Ortsteil zugewiesenen Mittel,
  - b) die Überwachung aller öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, für die die Stadt Trägerin der Straßenbaulast ist und an denen ihr die Verkehrssicherungspflicht obliegt,
  - c) die Ermittlung von Gefahrenpunkten, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden und die Einleitung von Sofortmaßnahmen,
  - d) die Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen (Vorschläge für die Bildung des Wahlvorstandes und die Auswahl des Wahllokals usw.),
  - e) die Vornahme von Ortsbesichtigungen, örtlichen Ermittlungen sowie sonstiger Aufgaben auf Veranlassung der Bürgermeisterin.
- (4) Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit der Ortsvorsteher\*innen aus § 96 Abs. 1 NKomVG.

## §6

**Beamtete auf Zeit**

- (1) Außer der Bürgermeisterin sind der Erste Stadtrat und ein weiterer Dezernent Beamter auf Zeit. Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin ist der Erste Stadtrat, bei dessen Verhinderung wird er durch den weiteren Beamten auf Zeit vertreten. Darüber hinaus obliegt für die einzelnen Aufgabengebiete der einzelnen Dezernate die Vertretung der jeweiligen Dezernatsleiter.
- (2) Sie gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

**Vertretung der Bürgermeisterin nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

Die Anzahl der Vertreter, die die Bürgermeisterin bei der repräsentativen Vertretung der Stadt, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Mandatsträger\*innen sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten, legt der Rat in seiner konstituierenden Sitzung fest. Ebenso bestimmt der Rat die Reihenfolge der Vertretung.

**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller\*innen können bis zu zwei Vertreter\*innen benannt werden.
- (2) Die Verwaltung sorgt für die entsprechende Vorbereitung des Antrags, um eine ordnungsgemäße Beratung zu gewährleisten.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Papenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin ohne Beratung den Antragsteller\*innen zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürger\*innenbegehrens oder Bürger\*innenentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Prüfung von Anregungen und die Erledigung von Beschwerden gemäß § 34 S. 1 u. 3 NKomVG wird dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen. Die Bearbeitungszeit darf drei Monate nicht überschreiten.

### Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Im elektronischen Amtsblatt für die Stadt Papenburg werden - soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist - verkündet bzw. bekannt gemacht:
- a) Satzungen und Verordnungen,
  - b) die Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne,
  - c) öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Papenburg,
  - d) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates,
  - e) Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften,
  - f) Sonstige Bekanntmachungen.
- (2) Die Verkündung des digitalen Amtsblattes erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/>.

## §10

### Einwohner\*innenversammlung

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin die Einwohner\*innen durch eine Einwohner\*innenversammlung für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes oder für Ortschaften. Auf Antrag eines Drittels der Ratsmitglieder kann der Rat beschließen, eine Einwohner\*innenversammlung durchzuführen. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohner\*innenversammlung sind gemäß § 9 Abs. 1 c dieser Hauptsatzung mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zumachen.

## §11

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 30. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Papenburg vom 20. Mai 2020 außer Kraft.

Papenburg, 30. März 2022

STADT PAPENBURG



**Vanessa Gattung**  
Bürgermeisterin

## A. Satzungen und Verordnungen

### 2 Vergnügungssteuersatzung 2022

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Stadt Papenburg in seiner Sitzung vom 30. März 2022 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

#### §1 Steuergegenstand

Die Stadt Papenburg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gebiet der Stadt Papenburg durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nr. 3 und 4 erfasst;
3. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten, -geräten und -automaten einschließlich der Apparate, Geräte und Automaten zur Ausspielung von Geld- und Gegenständen (Spielgeräte sowie Musikautomaten) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 in der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
4. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spiel am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

#### §2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben.
2. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
3. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Festen.
4. der Betrieb von Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.
5. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 1. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von

Betrieben durchgeführt werden.

### §3

#### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 3 und 4 diejenige /derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.
- (3) Steuerschuldner sind auch
  - a) die Besitzerin/der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 3 und 4 aufgestellt sind, wenn sie/er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
  - b) die wirtschaftliche Eigentümerin/der wirtschaftliche Eigentümer, der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 3 und 4;
  - c) die Besitzerin/der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie/er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

### §4

#### Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  - Kartensteuer
  - Steuer nach Veranstaltungsfläche
  - Steuer nach der Roheinnahme
  - Spielgerätesteuer
- (2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist.
- (3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.
- (4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 erhoben.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 erhoben.



## §5

**Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 und 2 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 3 und 4 genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nr. 3 und 4, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

## §6

**Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweisbar höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr. Die in einem Entgelt enthaltenen Beträge für Speisen, Getränke und sonstige Zugaben bleiben außer Ansatz.
- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenträume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (5) Bei der Spielgerätesteuern (§ 4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk das Einspielergebnis eines jeden Monats des einzelnen Apparates. Abweichend davon werden Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit pauschal besteuert (nach Anzahl, Art und Aufstellungsort).
- (6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Diese errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte.
- (8) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

## §7

**Steuersätze**

- (1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz  
bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz  
bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 und 2 1,00 Euro

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v. H. dieser Sätze in Ansatz gebracht. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.

- (3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und ohne manipulationssicheres Zählwerk beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät unabhängig vom Aufstellungsort 180,00 €.
- (5) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei
- |  |          |
|--|----------|
| a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) bis f)   | 35,00 €  |
| b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstabe c) bis f)   | 20,00 €  |
| c) Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können, unabhängig vom Aufstellort                | 10,00 €  |
| d) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort | 500,00 € |
| e) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (PC) ohne Gewinnmöglichkeit, unabhängig vom Aufstellort  | 10,00 €  |
| f) Musikautomaten, unabhängig vom Aufstellort  | 10,00 €  |

## §8

**Erhebungszeitraum**

- (1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 2 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.
- (2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 3 und 4 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.
- (3) Die Stadt Papenburg kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Abs. 1, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

### Entstehung Der Steuerschuld und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht im Falle des § 8 Absätze 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.
- (2) Eine durch schriftlichen Bescheid festgesetzte Vergnügungssteuer ist innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 wird für Diskotheken, für die eine Besteuerung nach § 6 erfolgt, folgendes geregelt:
  - a. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach Ablauf des Kalenderjahres durch Bescheid. Die Steuer ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, soweit sie nicht bereits durch Vorauszahlungen für das Kalenderjahr getilgt ist. Überzahlungen aus geleisteten Vorauszahlungen werden durch Erstattung oder Aufrechnung ausgeglichen.
  - b. Im Laufe des Kalenderjahres werden zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der voraussichtlich für das Kalenderjahr festzusetzenden Steuer erhoben. Die voraussichtlich festzusetzende Steuer wird hierfür anhand der zu Beginn des Jahres aktuellen Veranstaltungsfläche und der voraussichtlichen Zahl der Öffnungstage im Kalenderjahr ermittelt. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalendervierteljahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht.
  - c. Die Stadt kann die Vorauszahlungen im Laufe des Kalenderjahres anpassen, wenn sich steuerrelevante Faktoren ändern. Nachzahlungen aus der Anpassung der Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
  - d. Entsteht die Steuerpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, gilt für die erstmalige Festsetzung von Vorauszahlungen Abs. 2 und 3 entsprechend.

### Steuererklärung und Steuerfestsetzung

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraums eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Papenburg vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) Die Stadt setzt die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest.
- (3) Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung im Sinne des Abs. 1 sind die Zählwerksausdrucke für den Erhebungszeitraum in Kopie oder als Datei beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
  - Aufstellort
  - Gerätenummer
  - Gerätenamen
  - Zulassungsnummer
  - Fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks
  - Datum der letzten Kassierung
  - Elektronisch gezahlte Kasse
  - Röhreninhalte

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren.

Die vorgenannten Daten können nach vorheriger Zustimmung der Stadt Papenburg, Fachbereich Finanzen, auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

- (4) Tritt im Laufe eines Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.
- (5) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt Papenburg von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

#### §11

#### **Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 3 und 4 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung.
- (3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates/Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.
- (4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 2 bei der Stadt Papenburg spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin/der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.
- (5) Bei Veranstaltungen desselben Steuerschuldners kann die Stadt Papenburg eine einmalige Anmeldung für mehrere Veranstaltungen als ausreichend anerkennen.
- (6) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## §12

**Ausgabe von Eintrittskarten**

- (1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.
- (2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen/Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Stadt Papenburg auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Der Steuerschuldner hat der Stadt Papenburg vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Stadt Papenburg genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.
- (4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Stadt Papenburg vorzulegen.
- (5) Die Stadt Papenburg kann Ausnahmen von den obigen Regelungen zulassen.

## §13

**Sicherheitsleistung**

Die Stadt Papenburg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

## §14

**Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Die Stadt Papenburg ist berechtigt auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Papenburg ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Papenburg Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

## §15

**Datenverwaltung**

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Papenburg gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Papenburg erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 NDSG getroffen worden.

## §16

**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer
1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
  2. entgegen § 11 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
  3. entgegen § 11 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;
  4. entgegen § 11 Abs. 6 alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
  5. entgegen § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Stadt Papenburg nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
  6. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr /ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§17  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 13. Dezember 2012 zum 30. Juni 2022 außer Kraft.

Papenburg, den 30.03.2022

**STADT PAPENBURG**

*Gattung*

**Vanessa Gattung  
Bürgermeisterin**



## C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

### 1 Bekanntmachung B-Plan Nr. 254 / II-Aufstellung/FÖB

#### Bekanntmachung der Stadt Papenburg

##### Bauleitplanung der Stadt Papenburg

##### Bebauungsplan Nr. 254/II „Nördlich Herzogstraße – Teil II“ gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren)

- a) **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- b) **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

- a) Der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 15.09.2021 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes beschlossen. Mit der beabsichtigten Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um im Ortsteil Herbrum perspektivisch neue Wohnbauflächen zur Verfügung stellen zu können. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss des o. g. Bauleitplanes wird hiermit bekannt gemacht.

- b) In der Sitzung am 15.09.2021 hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Papenburg beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den o. g. Bauleitplan durchzuführen.

Der Geltungsbereich des oben genannten Bauleitplanes ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt (Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)).





Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 3 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) können die Informationen über den Vorentwurf mit den dazugehörigen Unterlagen auf der Beteiligungsplattform der Stadt Papenburg unter <https://papenburg.planungsbeteiligung.de/> im unten genannten Zeitraum abgerufen werden.

Der Vorentwurf des genannten Bauleitplanes liegt ergänzend in der Zeit vom

**03.05.2022 bis einschließlich 17.05.2022**

während der Dienststunden im Eingangsbereich der Bürocontainer auf dem Parkplatz im rückwärtigen Bereich des Rathauses, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg, öffentlich zu jedermanns Einsichtnahme aus. Zur Öffentlichkeit zählen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch Kinder und Jugendliche.

**Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Weg einzusehen und Stellungnahmen ebenfalls auf diesem Weg abzugeben.**

**Während der genannten Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen per Post an die Stadt Papenburg, Fachbereich B4, Hauptkanal rechts 68/69, 26871 Papenburg zu senden oder per Fax (04961 / 82-234) einzureichen. Darüber hinaus können die Stellungnahmen im Internet über den oben genannten Pfad eingereicht oder nach telefonischer Terminvereinbarung persönlich abgegeben bzw. zur Niederschrift vorgetragen werden.**

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den o. g. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Falls Sie Fragen haben und weitere Informationen zu der Bauleitplanung benötigen, bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung.**

**Fachbereich Planen /Umwelt**

**Frau Engbers Tel. 04961 – 82 293 (Email: [Christina.Engbers@papenburg.de](mailto:Christina.Engbers@papenburg.de))  
Herr Strentzsch Tel. 04961 – 82 256 (Email: [Christian.Strentzsch@papenburg.de](mailto:Christian.Strentzsch@papenburg.de))**

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Papenburg, den 21.04.2022

Stadt Papenburg  
Die Bürgermeisterin

## D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates und der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates

### 1 Bekanntmachung Ausschuss für Prävention, Inklusion und Feuerwehr

#### Bekanntmachung

Am

Donnerstag, 28.04.2022, 17:00 Uhr

findet im Feuerwehrgerätehaus Papenburg-Untenende eine öffentliche Sitzung des Ausschusses für Prävention, Inklusion und Feuerwehr statt.

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Kooptierte Mitglieder im Ausschuss für Prävention, Inklusion und Feuerwehr
3. Vorstellung des städtischen Fachbereichs Ordnung
4. Vorstellung der Freiwilligen Feuerwehr Papenburg
5. Vorstellung der Kriminalstatistik 2021 für das Stadtgebiet Papenburg
6. Änderung der Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger\*innen der Freiwilligen Feuerwehr Papenburg
7. Anträge
- 7.1 Geschwindigkeitsbeschränkungen im Bereich von Kindertagesstätten, Schulen und Senioreneinrichtungen (Antrag der UBF, UWG/ DIE LINKE und Bündnis 90/ Die Grünen)
8. Einwohnerfragestunde
9. Informationen
10. Anfragen und Anregungen

Mit freundlichen Grüßen



Vanessa Gattung  
Bürgermeisterin der Stadt Papenburg

## E. Bekanntmachung aufgrund besonderer Rechtsvorschriften

### 1 Bekanntmachung Jahresabschluss 2020

#### **Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2020**

Der Rat der Stadt Papenburg hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 gemäß § 129 Abs.1 NKomVG den Jahresabschluss der Stadt Papenburg für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und in seiner Sitzung am 03.03.2022 dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr 2020 erteilt.

Der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und der Schlussbericht des städt. Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Abs.2 und 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 25.04.2022 bis 04.05.2022 im Rathaus der Stadt Papenburg, Hauptkanal rechts 68/69, Zimmer 27 zu folgenden Öffnungszeiten (Mo – Do: 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr sowie Fr: 8.30 – 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Papenburg, 20.04.2022

STADT PAPENBURG  
Die Bürgermeisterin



## F. Sonstige Bekanntmachungen

### 1 Wasser- und Bodenverband „Aschendorfer Ober- und Untermoor“

#### **Bekanntmachung einer Ladung**

Am **Dienstag, dem 03. Mai 2022, findet um 11.00 Uhr in der Gaststätte Gutshof in 26871 Papenburg, Guthofstraße 141.**

eine Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes

**Aschendorfer Ober- und Untermoor**  
statt.

Alle Verbandsmitglieder werden hiermit gem. der §§ 11 und 35 der Verbandssatzung zur Teilnahme eingeladen.

#### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Verlesung der letzten Niederschrift
3. Wahl des Ausschusses
4. Verschiedenes
5. Schließung der Mitgliederversammlung

Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter, der eine schriftliche Vollmacht vorlegt, mitzustimmen. Niemand kann mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung des Verbandes statt.

Papenburg, den 12. April 2022

Der Verbandsvorsteher  
gez. Vedder

---

#### **Impressum**

Herausgeber: Stadt Papenburg | Die Bürgermeisterin  
Hauptkanal rechts 68/69 - 26871 Papenburg  
T: 04961/82-444 | E: presse@papenburg.de

**[www.papenburg.de](http://www.papenburg.de)**

Die Verkündung des elektronischen Amtsblattes für die Stadt Papenburg erfolgt durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse <https://stadt.papenburg.de/unsere-stadt/amtsblatt/>.